

# TE Bvgw Erkenntnis 2021/11/19 W148 2194541-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.11.2021

## Entscheidungsdatum

19.11.2021

## Norm

AsylG 2005 §3

AsylG 2005 §8 Abs1 Z1

AsylG 2005 §8 Abs4

AVG §13 Abs7

B-VG Art133 Abs4

VwGvg §28

VwGvg §28 Abs1

VwGvg §28 Abs7

VwGvg §29 Abs4

VwGvg §29 Abs5

VwGvg §31 Abs1

## Spruch

W148 2194540-1/22E

W148 2194541-1/21E

GEKÜRZTE AUSFERTIGUNG DES AM 03.11.2021 MÜNDLICH VERKÜNDETEN ERKENNTNISSES

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. KEZNICKL als Einzelrichter über die Säumnisbeschwerden von (1) XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, und (2) XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, aufgrund der Anträge des Erstbeschwerdeführers vom 20.04.2016 sowie des Zweitbeschwerdeführers vom 20.04.2016, Zl. (1) XXXX und (2) XXXX gemäß § 28 Abs. 7 VwGvg:

### A) Beschlossen

I. Das Verfahren des XXXX zu den Spruchpunkten I. wird wegen Zurückziehung der Beschwerde gem. § 13 Abs. 7 AVG und gem. § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGvg eingestellt.

Sowie

### B) zu Recht erkannt:

- I. Der Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, wird gemäß§ 28 Abs. 2 VwG VG stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt.
  - II. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.
  - III. Der Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, wird gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 Asylgesetz 2005 stattgegeben und der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan zuerkannt.
  - IV. Gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 wird XXXX eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter für die Dauer von einem Jahr erteilt.
  - V. In Erledigung der Beschwerden werden die übrigen Spruchpunkte der beiden angefochtenen Bescheide ersatzlos behoben.
- C) Die Revision gegen A) und B) ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

#### **Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwG VG), BGBI. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der oben bezeichneten mündlichen Verhandlung verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwG VG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß§ 29 Abs. 4 VwG VG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

#### **Schlagworte**

befristete Aufenthaltsberechtigung Entscheidungsfrist gekürzte Ausfertigung Säumnisbeschwerde subsidiärer Schutz Teileinstellung teilweise Beschwerderückziehung

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2021:W148.2194541.1.00

#### **Im RIS seit**

20.12.2021

#### **Zuletzt aktualisiert am**

20.12.2021

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)